

Textliche Festsetzungen:

Auf der festgesetzten „Grünfläche, Tennissportanlage“ ist – im Zusammenhang mit der Nutzung als Tennisplatz – ausnahmsweise die Errichtung baulicher Anlagen mit höchstzulässiger Grundflächenzahl (GRZ) = 0,15, Geschoßflächenzahl (GFZ) = 0,2 und Zahl der Vollgeschosse (Z) = II zulässig (§ 31 Abs. 1 BBauG).

Hinweis:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32/71 befindet sich im Bauschutzbereich des Flughafens Essen-Mülheim. Bauliche Anlagen dürfen die Höhe von 149,00 m über NN nicht überschreiten.